

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrjdj.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/6
zH MR Mag. Robert Stein

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrjdj.gv.at

MMag. Josef BAUER
Sachbearbeiter

josef.bauer@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302902
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mit E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.999/0003-V 5/2019

BREXIT, Wahlen zum Europäischen Parlament, Wahlrecht von Bürgern des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in Österreich, Art 23a B-VG, Stellungnahme

Mit E-Mail vom 25. März 2019 hat das Bundesministerium für Inneres um Auslegung des Art. 23a Abs. 1 B-VG im Hinblick auf das Wahlrecht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich gebeten. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vertritt dazu folgende Rechtsansicht:

Nach Art. 23a Abs. 1 B-VG, idF BGBl. I Nr. 106/2016, werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Nach dem klaren Wortsinn dieser Verfassungsbestimmung ist das Vorliegen der beiden hier interessierenden Voraussetzungen

1. Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. Wahlrecht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union

jeweils zum Stichtag zu beurteilen.

Die Wahlberechtigung auf Grund des Unionsrechts nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 lit. b AEUV, wonach Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates (vgl. näher Art. 3 iVm Art. 2 Z 8 der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; vgl. auch ErlRV 27 BlgNR XIX. GP 8).

Laut § 3 der Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, BGBl. II Nr. 30/2019, ist der 12. März 2019 als Stichtag bestimmt. Eine Änderung der Voraussetzungen nach dem Stichtag der Wahl – wie etwa ein mögliches Wirksamwerden des BREXIT mit 12. April 2019 oder 22. Mai 2019 (vgl. die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 21. März 2019) – ändert nichts daran, dass eine Person, die am Stichtag der Wahl Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ist, somit am Stichtag auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist und auf Grund des Art. 23a Abs. 1 B-VG bei den Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich wahlberechtigt ist. Die weiteren unionsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Voraussetzungen, wie etwa die Eintragung in die Wählerevidenz, sind nicht Gegenstand der Anfrage und wären auch vornehmlich vom für die betreffenden einfachen Bundesgesetze zuständigen Bundesministerium für Inneres zu beantworten.

29. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

